

# Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung

vom 4. Oktober 2002 (Stand am 13. Juni 2006)

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 116 Absatz 1 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit  
des Nationalrates vom 22. Februar 2002<sup>2</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 27. März 2002<sup>3</sup>,  
beschliesst:*

## 1. Abschnitt: Grundsatz

### Art. 1

<sup>1</sup> Der Bund richtet im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen für Kinder aus, damit die Eltern Familie und Arbeit oder Ausbildung besser vereinbaren können.

<sup>2</sup> Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Kantone, öffentlichrechtliche Gebietskörperschaften, Arbeitgeber oder andere Dritte sich ebenfalls angemessen finanziell beteiligen.

## 2. Abschnitt: Finanzhilfen

### Art. 2 Empfänger

<sup>1</sup> Die Finanzhilfen können ausgerichtet werden an:

- a. Kindertagesstätten;
- b. Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung von Kindern bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit; und
- c. Strukturen für die Koordination der Betreuung in Tagesfamilien.

<sup>2</sup> Die Finanzhilfen werden in erster Linie für neue Institutionen gewährt. Sie können auch für bestehende Institutionen gewährt werden, die ihr Angebot wesentlich erhöhen.

AS 2003 229

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2002 4219

<sup>3</sup> BBl 2002 4262

**Art. 3** Voraussetzungen

<sup>1</sup> Die Finanzhilfen können Kindertagesstätten und Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung gewährt werden:

- a. die als juristische Personen organisiert und nicht gewinnorientiert sind, oder die von der öffentlichen Hand getragen sind;
- b. deren Finanzierung langfristig, mindestens aber für sechs Jahre, gesichert erscheint; und
- c. die den kantonalen Qualitätsanforderungen genügen.

<sup>2</sup> Die Finanzhilfen können den Strukturen für die Koordination der Betreuung in Tagesfamilien gewährt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe a sinngemäss erfüllt sind. Die Finanzhilfen sind zu verwenden für:

- a. die Koordination und die Professionalisierung der Betreuung in Tagesfamilien; oder
- b. die Förderung der Ausbildung der Tagesfamilien.

**Art. 4** Verfügbare Mittel

<sup>1</sup> Die Bundesversammlung beschliesst die für die Finanzhilfen nötigen Mittel in der Form eines mehrjährigen Verpflichtungskredits.

<sup>2</sup> Aufwand und Personal für den Vollzug werden aus den Mitteln nach Absatz 1 finanziert.

<sup>3</sup> Übersteigen die Gesuche die zur Verfügung stehenden Mittel, so erlässt das Eidgenössische Departement des Innern eine Prioritätenordnung; dabei wird eine ausgewogene regionale Verteilung angestrebt.

**Art. 5** Bemessung und Dauer der Finanzhilfen

<sup>1</sup> Die Finanzhilfen decken höchstens einen Drittel der Investitions- und Betriebskosten und dürfen pro Platz und Jahr 5000 Franken nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Sie werden höchstens während drei Jahren ausgerichtet.

**3. Abschnitt: Verfahren<sup>4</sup>****Art. 6** Beitragsgesuch und Entscheid

<sup>1</sup> Beitragsgesuche sind beim Bundesamt für Sozialversicherung (Bundesamt) einzureichen.

<sup>4</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. 121 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR 173.32).

<sup>2</sup> Gesuche um Finanzhilfe an Kindertagesstätten und Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung sind vor der Betriebsaufnahme der Institution oder vor der Erhöhung des Angebots einzureichen.

<sup>3</sup> Das Bundesamt entscheidet nach Anhörung der zuständigen Behörde des Kantons.

**Art. 7<sup>5</sup>**

#### **4. Abschnitt: Evaluation**

**Art. 8**

Die Auswirkung dieses Gesetzes wird regelmässig evaluiert.

#### **5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

**Art. 9**           Vollzug

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen nach Anhörung der zuständigen Fachorganisationen.

**Art. 10**           Referendum, Geltungsdauer und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Es gilt während der Dauer von acht Jahren.

<sup>3</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Febr. 2003<sup>6</sup>

<sup>5</sup> Aufgehoben durch Anhang Ziff. 121 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (SR 173.32).

<sup>6</sup> BRB vom 9. Dez. 2002 (AS 2003 231). Dieses Gesetz gilt bis zum 31. Jan. 2011.

